

SITZUNG

Sitzungstag:
18. März 2019

Sitzungsort:
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

Namen der Stadtratsmitglieder

| <u>anwesend</u> | <u>abwesend</u> | <u>Abwesenheitsgrund</u> |
|-----------------|-----------------|--------------------------|
|-----------------|-----------------|--------------------------|

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

Niederschriftführer

Verwaltungsangestellte Stefanie Gradl

Stadtratsmitglieder:

Ertl Wilhelm

Fenk Karl

Finster Josef

Graf Markus

Grädler Thorsten

Högl Manfred

Honig Maria

Kredler Andreas

Krieger Monika

Krob Heinz

Lehner Peter

Plößner Manuel

Pröls Ludwig

Renner Roland

Ringer Hildegard

Ruppert Heinrich

Schwindl Helmut

privater Termin

Ströll-Winkler Christian

privater Termin

Trummer Karl

Wismeth Peter

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

18. März 2019

Außerdem waren anwesend:

Von der Verwaltung:

Kämmerer Harald Kergl

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch

Bauamtsleiter Stefan Ertl

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18. Februar 2019
2. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger
3. Bestellung einer Inklusionsbeauftragten
4. Aufstellung des Bebauungsplans „Schönlind“ und Änderung des Flächennutzungsplans;
 - 4.1 Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
 - 4.3 Billigungsbeschluss
 - 4.2 Beschluss als Satzung
5. Wasserversorgung der Stadt Vilseck;
Vorstellung des dritten Abschnitts zur Erneuerung der Wasserleitungen
6. Beitritt der Stadt Vilseck zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und Beschlussfassung über die Bestellung der Verbandsräte
7. Biberproblematik im Stadtgebiet;
Bekanntgabe eines Schreibens des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu beantragten Abschussgenehmigungen
Einrichtung
8. Ausbau des Radweges entlang der AS 5 von Süß bis Schönlind;
Antragstellung an den Landkreis Amberg-Sulzbach zur Planung und zum Ausbau des noch offenen Teilstücks zwischen den Ortschaften Irlbach und Schönlind
9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Die Sitzung war öffentlich.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18. Februar 2019

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat erhebt keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 18. Februar 2019.

2. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Bevor bei Punkt drei eine Inklusionsbeauftragte bestellen werden kann, ist es notwendig, die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger Gemeindebürger zu ändern und das Amt einer Inklusionsbeauftragten in diese Satzung mit aufzunehmen.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger
(1. Änderung der Fassung vom 23. Januar 2018)

Aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 23. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach dem vierten Spiegelstrich mit der Bezeichnung „Ortsheimatpfleger/in“ der fünfte Spiegelstrich mit der Bezeichnung „Inklusionsbeauftragte/r“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

3. Bestellung einer Inklusionsbeauftragten

Der Bürgermeister stellt die neue und erstmalige Inklusionsbeauftragte Frau Lisa Weiß aus Sorghof, Kittenberger Str. vor. Lisa Weiß hat sich bereit erklärt, das Amt der Inklusionsbeauftragten für die Stadt Vilseck zu übernehmen. Sie ist für dieses Amt prädestiniert, denn Lisa Weiß ist als Sozialpädagogin bei der Regens Wagner Stiftung in Michelfeld beschäftigt und hat vielfältige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Im Anschluss stellt sich Frau Weiß selbst kurz vor. Sie ist 25 Jahre alt und hat 2016 ihren Bachelor in Sozialpädagogik abgeschlossen. Derzeit macht sie noch

berufsbegleitend ihren Master im Sozialmanagement. Seit 2016 hat sie die Bereichsleitung der Offenen Hilfen bei Regens Wagner Michelfeld, einem ambulanten Fachdienst für Menschen mit Behinderung. Der Bürgermeister bedankt sich recht herzlich, dass Lisa Weiß bereit ist, sich in ehrenamtlicher Weise bei der Stadt Vilseck zu engagieren und überreicht ihr einen Blumenstrauß.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Mit Wirkung zum 01.04.2019 wird Frau Lisa Weiß zur Inklusionsbeauftragten der Stadt Vilseck bestellt.

4. Aufstellung des Bebauungsplans „Schönlind“ und Änderung des Flächennutzungsplans;
4.1 Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen
Stellungnahmen

Die zweite Auslegungsrunde für das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Schönlind ist soweit abgeschlossen. Alle Träger öffentlicher Belange konnten nochmals im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahmen sind entsprechend abzuarbeiten und dann der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Oliver Grollmisch berichtet, dass 45 Fachstellen angeschrieben wurden und zwölf Rückmeldungen eingegangen sind. Die Stellungnahmen waren bis 11.03.19 abzugeben.

LRA Tiefbauamt vom 08.02.2019

...,die im Betreff genannte Bauleitplanung tangiert die Kreisstraße AS 6 im Abschnitt 240 bei Station 3,450 in der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Schönlind geringfügig.

Mit der im Betreff genannten Bauleitplanung besteht seitens des Tiefbauamtes des Landkreises Amberg-Sulzbach als Baulastträger der Kreisstraße AS 6 grundsätzlich Einverständnis. Wir weisen darauf hin, dass kein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger wegen Lärm und anderen von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen geltend gemacht werden kann.“

Oliver Grollmisch merkt an, dass die Zustimmung sowie der Hinweis des Tiefbauamtes wird zur Kenntnis genommen wurde. Ergänzend kann in den Bauleitplan der Hinweis aufgenommen werden, dass keine Entschädigungsansprüche an den Straßenbaulastträger wegen Immissionen, ausgehend von der vorhandenen Kreisstraße, geltend gemacht werden

können. Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Ergänzung. Eine erneute Auslegung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, folgende Ergänzung unter „C) Hinweise/nachrichtliche Übernahme“ vorzunehmen:

„Es können keine Entschädigungsansprüche an den Straßenbaulastträger wegen Immissionen, ausgehend von der vorhandenen Kreisstraße, geltend gemacht werden.“

LRA Immissionsschutz vom 07.03.2019

... „auf unsere Stellungnahme vom 14.01.2019 wird verwiesen.“

Stellungnahme vom 14.01.2019

... „Westlich der Bahnlinie und in Richtung Nordwesten grenzt entsprechend dem uns vorliegenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1986 ein GI-Gebiet an. In diesem Industriegebiet liegt die Ziegelei Leipfinger Bader. Die Anordnung eines MI-Gebiets neben einem Industriegebiet, nur getrennt durch eine Bahnlinie, widerspricht dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG.

Im vorliegenden Fall wurde deshalb ein schalltechnisches Gutachten Nr. 6388.2/2018-AS vom 06.11.2018 durch das Ingenieurbüro Kottermair GmbH erstellt. Das Gutachten prognostiziert an den im Mischgebiet möglichen Wohnhäusern eine geringfügige Überschreitung des nächtlichen Grenzwertes der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Gleichzeitig unterschreitet der durch die Firma Leipfinger Bader im 3-Schicht-Betrieb erzeugte Beurteilungspegel den nächtlichen Richtwert für Mischgebiete entsprechend der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an den nächstgelegenen geplanten Wohnhäusern ebenfalls nur geringfügig. Das Gutachten zeigt aber auch, dass die durch den Schienenweg verursachten Lärmimmissionen mit entsprechenden passiven Lärmschutzmaßnahmen die schalltechnischen Werte für Innenräume eingehalten werden. Die vom Gutachter vorgeschlagenen und letztendlich im Bebauungsplan fixierten Festsetzungen zum Immissions-/Lärmschutz führen dazu, dass hinsichtlich des

Immissionsschutzes der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes noch zugestimmt werden kann. Letztlich wird nochmals darauf hingewiesen, dass zu den, auch vom Gutachter angesprochenen Erschütterungen im Abstand von 40-50 Meter zur Bahnlinie keine gutachterlichen Aussagen vorliegen. Es wird angenommen, dass mit Festsetzung Nr. 1 „Für Parzelle 1 ist Wohnnutzung ausdrücklich ausgeschlossen“ dem Risiko von möglicherweise unzulässigen Erschütterungen im Baugebiet Rechnung getragen wird.

Für die Zukunft wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Wohnbebauung in Richtung Norden unter Berücksichtigung derzeitiger Beurteilungsgrundlagen nicht sinnvoll erscheint, da dadurch der Bestand des Ziegeleibetriebes gefährdet werden könnte.“

Oliver Grollmisch erklärt, dass die Stellungnahme bereits in der Sitzung des Stadtrats vom 21.01.2019 behandelt wurde. Es erfolgte keine Änderung an der Bauleitplanung. An dieser Entscheidung sollte festgehalten werden.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Deutsche Bahn vom 20.02.2019

... „die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.

Die mit Schreiben CS.R-S-L(A) MSt, TÖB-MÜN-19-43762; TOEB-MÜN-19-43763 vom 29.11.2018 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.“

Stellungnahme vom 14.01.2019

„Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange:

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Von den derzeitigen und zukünftigen Eigentümern können gegen die folgenden Aspekte keine Einwände erhoben oder Verfahren angestrebt werden:

1. Elektrifizierung der Strecke mit dadurch bedingter Ausgestaltung (Oberleitung und deren Elemente) – dabei sind Abstandsflächen zum Aufbau der Masten und Tragwerke zwingend freizuhalten
2. Lärmbelästigungen und Erschütterungen, entstehend aus dem Bahnverkehr:
 - mehr Güterzüge (auch während der Nachtstunden)
 - sich ändernde Zuggattungen oder Bespannung
 - schlechte Gleislage/schlechte Schienen
3. Lärmbelästigungen und Erschütterungen sowie Staub- und Dreckbelastung aufgrund Baumaßnahmen (Gleiserneuerung), Gleisdurcharbeitung, Schienenbehandlung. Diese können auch während der Nachtstunden auftreten.
4. Vegetationsrückschnitt zur Vermeidung von Gefahren für den Eisenbahnverkehr und zum Herstellen der Signalsicht muss,
 - sofern sich der Bewuchs auf Bahngelände befindet, der Rückschnitt durch die DB Netz AG geduldet werden.
 - sofern sich der Bewuchs auf dem bebauten Grundstück befindet, durch den Eigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die DB Netz AG entfernt werden.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Hahnbach 882 zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Wir weisen darauf hin, dass durch die bestehende Vegetation auf Bahngrund mit eventueller Schattenbildung auf das betreffende Grundstück keine Verpflichtung der Deutschen Bahn AG zum Rückschnitt dieser Vegetation besteht.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein bahneigener Grundbesitz vorhanden.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauen/Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägige Regelwerke zu erfolgen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlage ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt! Bei den Bauarbeiten müssen die Mindestabstände zu den Gleisen gewahrt bleibe.

Bei notwendiger Betretung von Bahngrund für die Bauausführung oder für spätere Wartungsarbeiten muss der Bauherr bei der DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, Herr Reichert, rupert.reichert@deutschebahn.com, rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Eine örtliche Einweisung bzw. Sicherungsunterweisung ist in jedem Fall vorzunehmen. Der Termin zur Einweisung ist rechtzeitig im Vorfeld mit der DB Netz AG, Herr Reichert, rupert.reichert@deutschebahn.com, zu vereinbaren.

Müssen Bahnflächen während der Bauzeit oder für Wartungsarbeiten betreten werden, ist mit der DB Netz AG unter nachfolgender Adresse eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Wenden Sie sich hierzu an Herrn Siegfried Panzer, Tel. +4989/130872724, siegfried.panzer@deutschebahn.com.

Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch Absperrung (Zäune, Flatterband windstabil, o-ä) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.

Betriebliche Regelungen sind zu beachten (Anmeldefristen bezüglich Gleissperrungen etc....).

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit Tüv-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Ausleger von Erdbaugeräten (bes. Bagger, Kräne) müssen im Abstand von 4,0 m – von der nächstgelegenen Schiene gerechnet – die größtmögliche Endstellung erreicht haben. Dies gilt für den gesamten Schwenkbereich von 360 °. Wird dieser Abstand unterschritten, muss grundsätzlich eine von der DB AG zugelassene Sicherungsmaßnahme (Gleissperrung, etc.) eingesetzt werden.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Die DB Ril 836 ist zu berücksichtigen; im Speziellen „der Druckbereich der Erdkörper“. Sollten Bauteile bzw. – behelfe in den Druckbereich einragen ist das Verfahren nach VV-Bau (mit

Bauvoranzeige , Baubeginnsanzeige und Beauftragung eines Prüfers für bautechnische Nachweise über BVS-EBA) durchzuführen.

Darüber hinaus müssen Gründungen außerhalb des Druckbereichs der Gleisanlagen liegen. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich und der DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, Hr. Reichert, rupert.reichert@deutschebahn.com, vorzulegen.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterial, u.ä.)-auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der geplanten Maßnahme ggf. betriebsnotwendige Kabel der DB AG betroffen sind. Ein Kabellageplan liegt nicht vor. Eine genaue Abstimmung muss im Rahmen einer örtlichen Kabeleinweisung erfolgen. Ansprechpartner: DB Netz AG, Herr Mühlbauer, klaus.muehlbauer@deutschebahn.vom, Tel.: 0961/63186839.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung auf Bahngrund bzw. in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik,

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/938-5965, Fax: 069/265-57986

Email: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werde, behält sich die DB Netz AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.“

Oliver Grollmisch erklärt, dass die Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 29.11.2018 bereits in der Sitzung des Stadtrats vom 21.01.2019 behandelt wurde.

Die Zustimmung der Bahn wurde zur Kenntnis genommen und mögliche Beeinträchtigungen aus den Anlagen der DB auf das geplante Baugebiet informativ in die Bauleitplanung übernommen.

Weitere Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.02.2019

... „hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 14.01.2019 (VI-270-18-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.“

Stellungnahme vom 14.01.2019

„gegen die im Betreff angegebenen Maßnahmen bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30,00 m über Grund, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.

Im Plangebiet sollen 3 neue Bauparzellen geschaffen und das Gebiet als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich ca. 6 km nördlich der Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Grafenwöhr befindet. Von dieser militärischen Liegenschaft können Lärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen.

Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Dieser Wert ist, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung des Platzes und somit unabhängig von den zurzeit vom Platz verursachten Immissionen sowohl tags als auch nachts, zugrunde zu legen. Der Richtwert gilt für die Flächen des TrÜbPl, das bedeutet, bis an die jeweilige Platzgrenze. Um Lärmprobleme zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass Wohnbebauungen nicht näher als 3.000 m an die Platzgrenze heranrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens VI-270-18BBP weiterhin zu beteiligen.

Die Stellungnahme vom 14.01.2019 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrats am 21.01.2019 behandelt. Hierbei wurde beschlossen, in der Begründung zum Bebauungsplan die mögliche Vorbelastung aus dem Truppenübungsplatz zu ergänzen.

Weitere Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 28.02.2019

... „Im Stadtgebiet von Vilseck werden weitere Siedlungsflächen (Weidenstock) ausgewiesen. Eine Tendenz zum „Flächensparen“ ist leider nicht erkennbar.“

Oliver Grollmisch merkt an, dass im Bereich Weidenstock, Stadtgebiet Vilseck ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, der überwiegend ein allgemeines Wohngebiet vorsieht. Lediglich im Nordosten sind 5 Parzellen vorhanden, die als Mischgebiet ausgewiesen sind und damit auch eine Bebauung für Gewerbebetriebe zulassen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans MI Schönlind erfolgt die Abrundung des Ortsbereichs von Schönlind in Richtung Norden entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan. Durch die vorgesehene Ausbildung einer Ortsrandeingrünung in Richtung Norden erfolgt hier langfristig eine deutliche Aufwertung des Landschaftsbildes. Zudem ist durch die Aufstellung als Mischgebiet sowohl die Ansiedlung von Gewerbebetrieben als auch Wohnen in diesem Bereich sichergestellt, dass der örtliche Bedarf von Schönlind gedeckt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass hier eine andere Zielgruppe angesprochen wird, für die Bauplätze in Weidenstock nicht als Alternative in Frage kommen.

Auf Grund der Kleinräumigkeit des Baugebiets ist keine ausufernde Bebauung möglich, vielmehr wird eine Lücke am Ortsrand sinnvoll und Zielführend aufgefüllt.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

IHK Regensburg vom 13.02.2019

... „mit der vorgelegten Planung besteht von Seiten der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim grundsätzlich Einverständnis. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 08.01.2019“

Stellungnahme vom 08.01.2019

... „mit der vorgelegten Planung besteht von Seiten der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim grundsätzlich Einverständnis. Die Gemeinde Vilseck deckt damit den bestehenden Bedarf an Wohn- und Gewerbegrundstücken.

Wir weisen allerdings mit großem Nachdruck darauf hin, dass hinsichtlich der Bebauung alle notwendigen baurechtlichen und planungstechnischen Maßnahmen auszuschöpfen sind, damit eine Betriebs- bzw. Produktionseinschränkung des westlich vom geplanten Mischgebiet gelegenen Gewerbebetriebes auch für die Zukunft vermieden wird.“

Oliver Grollmisch merkt an, dass die Stellungnahme bereits in der Sitzung des Stadtrats vom 21.01.2019 behandelt wurde. Da die angefertigte schalltechnische Untersuchung bereits die Auswirkungen des Gewerbebetriebes inkl. Pufferzuschlag berücksichtigt hat, erfolgte keine Änderung an der Bauleitplanung. An dieser Entscheidung sollte festgehalten werden.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 04.02.2019

... „, aus der fachlichen Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg ergeben sich gegen die o.g. Maßnahme keine Einwände.

Da georeferenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustelldienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Planes, anzustreben.“

Die Zustimmung sowie der Hinweis des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung von Straßenbezeichnung und Hausnummern erfolgt möglichst bald. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Bayernwerk vom 07.02.2019

... „mit dem Schreiben vom 08. Januar 2019, DOpNWd -wr, haben Sie von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) erhalten. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.“

Stellungnahme vom 08.01.2019

... „gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit den Straßenbauträgern und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderung und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Im Ortsteil Schönwind besteht keine Gasversorgung. Eine Erschließung ist auch nicht geplant. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden.

Oliver Grollmisch berichtet, dass die Stellungnahme bereits in der Sitzung des Stadtrats vom 21.01.2019 behandelt wurde. Die Zustimmung der Bayernwerk AG wurde zur Kenntnis genommen. Da die Hinweise die Erschließungsplanung betreffen, wurden keine Änderungen an der Bauleitplanung vorgenommen.

Änderungen an der Bauleitplanung sind auch weiterhin nicht erforderlich

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 07.02.2019

... „, Das Wasserwirtschaftsamt hat sich zuletzt mit Schreiben vom 11.01.2019 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB im Bauleitplanverfahren geäußert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf den redaktionellen Hinweis, wonach in Ziffer 13 („Konzeption und Ziele aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht“) der Textteil „...auf Forderung des Wasserwirtschaftsamts ...“ gestrichen werden sollte, da Einleitungen in das städtische Kanalnetz (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) alleine durch die Städtische Entwässerungssatzung geregelt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.“

Stellungnahme vom 08.01.2019

... „Das Wasserwirtschaftsamt hat im dortigen Bereich keine eigenen Planungen. Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wassersensible Bereiche werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Dem Vorhaben stehen damit keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen. Aus Wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keine Bedenken.

Redaktioneller Hinweis:

In Ziffer 13 (Oberflächenwasser) sollte der Text „...auf Forderung des Wasserwirtschaftsamts...“ gestrichen werden, da Einleitungen in das städtische Kanalnetz (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) alleine durch die Städtische Entwässerungssatzung geregelt werden“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 11.01.2019 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrats vom 21.01.2019 behandelt.

Der Verweis auf die Regelung der Einleitung in das Kanalnetz ausschließlich durch die städtische Entwässerungssatzung wurde bereits im Planteil zum Bebauungsplan korrigiert, in der Begründung ist dies versehentlich nicht erfolgt. Dies sollte noch vorgenommen werden. Da es sich hierbei nicht um eine inhaltliche Änderung der Planung handelt, ist keine erneute Auslegung erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, in der Begründung, Ziffer 13, den Verweis auf die Forderung des Wasserwirtschaftsamts durch die städtische Entwässerungssatzung zu korrigieren. Inhaltliche Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Regierung der Oberpfalz vom 11.03.2019

... „das geplante Mischgebiet befindet sich ca. 200 m südöstlich des im Regionalplan gem. B IV 2.1.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ausgewiesenen Vorranggebietes für

Bodenschätze t45 „westlich Schönling“. Das Vorranggebiet dient dazu, den derzeitigen und künftigen Rohstoffbedarf zu decken und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb soll darin gem. B IV 2.1.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass ein Rohstoffabbau im Vorranggebiet auch weiterhin jederzeit wirtschaftlich möglich ist. Entsprechende Aussagen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen, z.B. unter D, 8 der Begründung. Den Stellungnahmen der o.g. rohstoffgeologischen Fachstellen (Bergamt Nordbayern, Landesamt für Umwelt) ist in diesem Zusammenhang eine hohe Bedeutung beizumessen.“

Das Bergamt Nordbayern schreibt in der Stellungnahme vom 07.03.2019, dass durch die vorliegende Bauleitplanung „keine von der Regierung von Oberbayern – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt“. Das Landesamt für Umwelt stellt in seiner Stellungnahme vom 10.02.2019 fest, dass der „vorliegenden Planung aus Sicht der Rohstoffgeologie zugestimmt werden“ kann, da die Interessen des westlich gelegenen Rohstoffbetriebs (Ziegelei mit Rohstoffgewinnung) ausreichend berücksichtigt werden.

Ergänzend und zur Klarstellung kann in der Begründung zum Bebauungsplan unter C) Vorgaben übergeordneter Planungen / 2. Regionalplan bei der bereits vorhandenen Plandarstellung noch auf den Vorrang der Gewinnung von Bodenschätzen hingewiesen werden. Zusätzlich kann ein entsprechender Abschnitt unter D 8 Immissions-/ Lärmschutz ergänzt werden, um den Zusammenhang mit dem Vorranggebiet zu verdeutlichen. Es handelt sich hierbei um die Klarstellung der Planungsabsicht und nicht um eine inhaltliche Änderung. Eine erneute Auslegung der Unterlagen ist deshalb nicht erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, die Unterlagen zum Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen:

Unter C) Vorgaben übergeordneter Planungen/2. Regionalplan: Ergänzung Beschreibung Vorranggebiet zur Gewinnung von Bodenschätzen

Unter D) Konzeption und Ziele aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht/ 8.
Immissions-/Lärmschutz

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.02.2019

... „Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.12.2018 Stellung genommen. Die Stellungnahme gilt unverändert weiter.“

Stellungnahme vom 08.01.2019

„Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leistungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- Die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- Dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch

Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern

- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen“...

Die Stellungnahme vom 14.12.2019 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrats vom 21.01.2019 behandelt.

Die Hinweise der Telekom betreffen in erster Linie die Erschließungsplanung. Es wurden deshalb keine Änderungen an der Bauleitplanung vorgesehen. Es besteht damit auch weiterhin kein Änderungsbedarf.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 19.02.2019

... „Geogefahren

Aktuell erfolgt am LfU die Bearbeitung einer Gefahrenhinweiskarte (GHK) für geogene Gefahren (Steinschlag, Rutschungen, Subrosion) für den Landkreis Amberg-Weilburg. Nach aktuellem Bearbeitungsstand (dGK 25) wird der Untergrund im Planungsgebiet aus Jurensismergeln- oder Opalinuston-Formation der Schwarz- oder Braunjura-Gruppe (Lias-Dogger) aufgebaut. Diese Gesteine der Jura werden von mittelpleistozänen Flussschottern

sowie lokal von Alblehm in nicht bekannter Mächtigkeit und Zusammensetzung überlagert. Aktuell sind uns aus dem Planungsgebiet keine GEORISK-Objekte zu Subrosion, Steinschlag oder Rutschungen bekannt. Die Ergebnisse der Bearbeitung der GHK werden im 3. Quartal fertiggestellt sein und im Landkreis Amberg-Weizsach vorgestellt.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Thom (Referat 102, Tel. 0821 9071-1321).

Rohstoffgeologie

In unserer Stellungnahme 11-8681.1-733/2019 vom 08.01.2019 haben wir auf die Nähe der geplanten Wohnbebauung (Mischgebiet) zu einem aktiven Rohstoffbetrieb (Ziegelei mit Rohstoffgewinnung) und die sich hieraus möglicherweise ergebenden Probleme/Schwierigkeiten (Insbesondere in Bezug auf das Schallgutachten) explizit hingewiesen.

In den nun vorliegenden Planungsunterlagen finden sich diesbezüglich zahlreiche erläuternde Hinweise. Von besonderer Bedeutung erscheint uns dabei folgender Absatz:

„Durch die direkte Lage des Wohngebiets an der Bahnlinie und der östlich anschließenden Gewerbeansiedlung Leipfinger/Bader kommt es zu Lärmbelästigung. Bei der Planung ist daher explizit auf eine schalltechnisch optimierte Grundrissgestaltung und Eigenabschirmung durch Haupt-/Nebengebäude zu achten. So kann sichergestellt werden, dass die Firma Leipfinger/Bader nicht weitergehend in ihrer Nutzung eingeschränkt wird“.

Aufgrund dieser Formulierung kann nun der vorliegenden Planung aus Sicht der Rohstoffgewinnung zugestimmt werden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, 09281 1800-4751)“

Die Zustimmung des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Richard Hertl, Schönlinger Str. 2, 92249 Vilseck

Grundsätzlich besteht Einverständnis mit dem Bebauungsplan, jedoch sollte die Baugrenze auf Parzelle 2 auf mind. 4,50 m erweitert werden. Das Grundstück von Herrn Hertl liegt an der Grundstücksgrenze bereits 1,20 m tiefer als die Parzelle 3. Sollte das Hauptgebäude direkt an der jetzt geplanten Baugrenze mit der maximal zulässigen Höhe errichtet werden, befürchtet Herr Hertl eine massive Verschattung seines Grundstücks und somit eine deutliche Einschränkung seiner Lebens- und Wohnqualität. Die Eheleute Hertl halten sich bei schönem Wetter hauptsächlich in dem Garten auf der Westseite, direkt angrenzend an die Parzelle 3, auf.

Oliver Grollmisch berichtet, dass die Anregung des Anliegers zur Kenntnis genommen wird. Generell ist anzumerken, dass bei einer Bebauung die gesetzlichen Abstandsflächen lt. Bayerischer Bauordnung einzuhalten sind.

Auf Grund der Größe der betreffenden Parzelle sowie des Flächenzuschnitts ist die Bebauung durch einen Bauwerber in diesem Fall jedoch auch bei der gewünschten, geringfügigen Verkleinerung des Baufensters ohne deutliche Einschränkungen möglich.

Es wird deshalb angeregt, zur Wahrung der nachbarschaftlichen Interessen, die Baugrenze in Richtung Osten für die Parzellen 3 und 4 von bislang 3 m auf 5 m Abstand zur Grundstücksgrenze zu verschieben.

Die Verschiebung der Baugrenze stellt eine inhaltliche Änderung der Planung dar. Negativ betroffen sind von dieser vorgesehenen Änderung die jeweiligen Grundstückseigentümer, für die aus der Verkleinerung des Baufensters eine Einschränkung der Bebaubarkeit resultiert. Für Behörden oder Öffentlichkeit, insbesondere Nachbarn, lassen sich hieraus jedoch keine Auswirkungen erkennen, da die Festsetzung des Baufensters nur eine „Kann“-Option definiert und keine Bauverpflichtung an einer bestimmten Stelle festsetzt.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert ist er erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut auszulegen (s. §4a BauGB). Da durch die Änderung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, wie in diesem Fall, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Die Fläche ist derzeit in Besitz der Stadt, damit kommt die Entscheidung des Stadtrats hier zugleich einer Beteiligung der Betroffenen gleich. Mit den Anliegern im Osten fand ergänzend eine Abstimmung durch die Verwaltung der Stadt im Vorfeld statt.

Die Änderung am Entwurf – Verschiebung der Baugrenze – kann deshalb durch die bereits erfolgte Beteiligung der betroffenen erfolgen, wenn sich der Stadtrat heute durch Beschluss hierzu entscheidet.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, folgende Änderung am Entwurf des Bauleitplans vorzunehmen:
Verschiebung der Baugrenze im Osten der Parzelle 3 und 4 von bislang 3 m auf zukünftig 5 m Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze.

4.3 Feststellungsbeschluss

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat fasst den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Stand vom 18.03.2019 unter Beachtung der heute gefassten Beschlüsse

4.2 Beschluss als Satzung

Satzungsbeschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

Bebauungsplan für das Mischgebiet "Schönlind"

Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Mischgebiet "Schönlind" ist beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis: Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt erst nach erfolgter Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans durch das Landratsamt Amberg Sulzbach.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die entsprechende Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 1 einzuholen.

Anschließend sind die Pläne auszufertigen und bekannt zu machen.

5. Wasserversorgung der Stadt Vilseck;

Vorstellung des dritten Abschnitts zur Erneuerung der Wasserleitungen

In den nächsten Jahren werden höhere Geldbeträge für die Verbesserung der Infrastruktur im Bereich Erneuerungen von Wasserleitungen und Kanälen investieren. Der Freistaat Bayern stellt für Kommunen, die kontinuierlich in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung investiert haben, hohe Zuschüsse zur Verfügung. Die Stadt Vilseck kommt in den Genuss einer mindestens 80%igen Förderung für die Erneuerung verschiedener Wasserleitungen. Der Bauamtsleiter Stefan Ertl stellt die beabsichtigten Maßnahmen zum Austausch der Wasserleitungen vor.

Insgesamt sollen 5,4 km Leitungen ausgetauscht werden. Die Maßnahme erstreckt sich im Ortsteil Schlicht auf folgende Straßen: Amberger Straße, Galgenweg, Kagerweg, Am Kohlberg und die Weinbergstraße, im Ortsteil Vilseck auf die Blumenstraße, Frühlingsstraße, Lilienstraße, Kolpingstraße, Martin-Merz-Straße, Kirchgasse, Dippelgasse, Breite Gasse, Axtheid, Grabenstraße, Seugaster Weg und Lohweg und im Ortsteil Sorghof auf die Grünwalderstraße, Pappenberger Straße, Langenbrucker Straße/ Am Schmalnohbach und die Sudentenstraße. Die Baukosten liegen geschätzt bei 2,12 Millionen Euro. Die Förderung liegt bei 80% der anrechenbaren Kosten. Das heißt, dass noch ein Eigenanteil von 443.000 Euro zu tragen wäre.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt die Maßnahme, wie vorgestellt umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Vergabe der Planungsarbeiten einzuholen.

6. Beitritt der Stadt Vilseck zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und Beschlussfassung über die Bestellung der Verbandsräte

Der Stadtrat Vilseck fasste am 19.11.2018 den Grundsatzbeschluss, beim Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz die Mitgliedschaft für die Stadt Vilseck zu beantragen. Mit Email vom 20.11.2018 teilte die Verwaltung dem Zweckverband den Inhalt dieses Beschlusses mit und bat um Einleitung des Verfahrens zur Aufnahme in den Zweckverband.

Am 13.02.2019 informierte der Zweckverband die Stadt Vilseck über den Verfahrensstand, die vom Stadtrat noch zu fassenden Beschlüsse und die im Vollzug der Beschlüsse notwendigen Formalitäten.

Beschluss (Abstimmung: 14 :5):

1. Die Stadt Vilseck beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes aufnimmt, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen. Dieser Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.

2. Die Stadt Vilseck tritt dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei.

3. Die Stadt Vilseck überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, ab 01.05.2019 dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

4. Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:

Hans-Martin Schertl, 1. Bürgermeister

Zum Vertreter als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:

Christina Bauer, Sachgebietsleiterin Straßenverkehrswesen

5. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung. Die o.g. Verbandssatzung und der

Satzungsentwurf sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.

7. Biberproblematik im Stadtgebiet;

Bekanntgabe eines Schreibens des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu beantragten
Abschussgenehmigungen

Bürgermeister Hans-Martin Schertl berichtet, dass bereits mehrfach angesprochen wurde, dass es im gesamten Gebiet der Stadt Vilseck teils erhebliche Probleme mit den Bibern gibt, die alle Bäche und kleine Wasserläufe besiedeln. Durch den Einbau von Dämmen entstehen an den angrenzenden Grundstücken erhebliche Vernässungen und dadurch große Schäden an den landwirtschaftlichen Grundstücken. Der Rückbau der Dämme durch den Bauhof – immer in Absprache mit dem Biberbeauftragten- führt zu einer erheblichen Arbeitsbelastung der Bauhofmitarbeiter und zu erheblichen Kosten für die Stadtkasse. Aus diesen Gründen heraus habe er immer wieder Abschussgenehmigungen beim Landratsamt beantragt, die aber meist nur in geringem Umfang stattgegeben wurden, da entweder von Seiten des Landratsamtes die Schäden nicht in diesem Umfang anerkannt wurden oder naturschutzrechtliche Vorschriften wie FFH Gebiet entgegenstanden.

Auch für diesen Winter habe er Abschussgenehmigungen beantragt und vom Landratsamt folgende Antwort erhalten. Dieses Schreiben verliest Oliver Grollmisch und befindet sich im Anhang.

Aus Sicht des Bürgermeisters kann es nicht weiter angehen, dass sich die Biber unkontrolliert in dem gesamten Stadtgebiet vermehren. Sie besiedeln mittlerweile jeden kleinen Wasserlauf und bauen jeden Graben mit Dämmen zu. Dadurch ergeben sich teils massive Probleme im Wasserabfluss bzw. im Hochwasserabfluss der letzten Tage. Der Biber baut regelmäßig unter der Brücke am Hartlbach, im Ebersbach an mehreren Stellen im Bachlauf, im Schmalnohbach sowie in der Vilsecker Mulde. Hans-Martin Schertl hat mit den Sachbearbeitern des Landratsamtes einen Ortstermin vereinbart, damit verschiedene Bereiche, in denen erhebliche Probleme auftreten, begangen und begutachtet werden können. Es könne nicht mehr hingenommen werden, dass der Biber erhebliche Schäden und Kosten verursacht, die vor allem von Stadtkasse zu begleichen hat. In den vergangenen Monaten habe er einige Anrufe von Personen aus Nachbargemeinden erhalten, die ebenfalls mit der Biberproblematik zu kämpfen haben. Aus seiner Sichtweise ist es notwendig einen runden Tisch zu gründen, wo sich alle Personen treffen können, die erhebliche Probleme mit dem Biber haben. Hier sollten auch Vertreter des Landratsamtes teilnehmen – auch der Herr Landrat wird eingeladen- damit

gemeinsam und erforderlichenfalls landkreisweit gegen die Biberplage angegangen werden kann.

Die bisherigen Entscheidungen des Landratsamtes hinsichtlich der erteilten Abschussgenehmigungen sind nach Meinung des Bürgermeisters deutlich zu wenig und müssen gemeinsam koordiniert werden, damit die Biberpopulation reduziert wird. Es muss im Landkreis wieder biberfreie Gebiete geben, in denen ein regelmäßiger Abschuss möglich ist. Nur durch gemeinsame Aktionen kann man hier den notwendigen Erfolg erreichen. Wenn mittlerweile beim Wolf ein Abschuss erlaubt ist, wenn erhebliche Schäden auftreten so muss auch beim Biber ein Abschuss erlaubt werden, wenn die Schäden Überhand nehmen.

Auch Stadtrat Ertl befürwortet den „runden Tisch“. Außerdem soll das Thema nach oben getragen werden, um Verbesserungen zu erreichen. Auch Alternativen, wie Schutzstreifen sollten diskutiert werden. Stadtrat Graf meint, dass das Ziel dieses Treffens sein muss, auszuloten, wo der Biber angesiedelt werden kann und wo er nicht hingehört und dementsprechend zu handeln.

8. Ausbau des Radweges entlang der AS 5 von Süß bis Schönlind;
Antragstellung an den Landkreis Amberg-Sulzbach zur Planung und zum Ausbau des noch
offenen Teilstücks zwischen den Ortschaften Irlbach und Schönlind

Über den Ausbau eines Radweges von Schönlind bis zur Ortschaft Irlbach wurde bereits vor längerer Zeit schon im Stadtrat diskutiert. Leider ergaben sich für die Stadt Vilseck keine Möglichkeiten, da das Teilstück, das noch geschlossen werden müsste (Gemeindegrenze Schönlind nach Irlbach) auf dem Gebiet des Marktes Hahnbach liegt. Kollege Heinz Krob hat den Bürgermeister nun nochmals gebeten hinsichtlich des Ausbaus des offenen Teilstückes zwischen Schönlind und Irlbach nachzuhaken, nachdem der Landkreis Amberg-Sulzbach entlang der Kreisstr. AS5 von Süß bis Irlbach mit dem Ausbau eines Radweges beginnt.

Es ist bekannt, dass es sich entlang der AS5 von Schönlind nach Irlbach um eine sehr gefährliche Strecke für Radfahrer und Fußgänger handelt, da diese Straße rechts und links mit Leitplanken versehen ist. Dieser Straßenabschnitt ist sehr stark frequentiert, vor allem mit LKWs und bei Gegenverkehr hätten Radfahrer und Fußgänger bedingt durch die Leitplanken keine Ausweichmöglichkeiten. Deshalb sei es äußerst dringend, einen Lückenschluss zwischen der Ortschaft Irlbach und der Gemeindegrenze bis nach Schönlind zu bauen. Nachdem der Landkreis Amberg-Sulzbach das Teilstück zwischen den Ortschaften Süß und

Irlbach ausbaut, wird die Stadt Vilseck den Lückenschluss zwischen Irlbach und der Gemeindegrenze Schönling beantragen und hofft, dass der Landkreis auch hier die weiteren Planungen fortsetzt und dann zu einem späteren Zeitpunkt die Baumaßnahmen ausführt.

Stadtrat Trummer ist der Meinung, dass man in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hahnbach zuerst mit den Grundstückseigentümern verhandeln sollte. Die Grundstücke sollten im Besitz der Stadt bzw. des Marktes sein. 2. Bürgermeister Thorsten Grädler spricht sich für einen kompletten Lückenschluss aus, wo in einem zweiten Schritt dann der Weg Schönling – Gumpenhof – Kagerhof ausgebaut wird.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt die Antragstellung an den Landkreis Amberg-Sulzbach zur Planung und zum Ausbau des noch offenen Teilstücks zwischen den Ortschaften Irlbach und Schönling.

Vor TOP 9:

Stadtrat Graf berichtet, dass die DB vorhat, den Bahndamm abzutragen und im Tag- und nachtbetrieb zu arbeiten. Er befürchtet große Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner. Er versteht nicht, dass die Deutsche Bahn nicht rechtzeitig die Stadt und die Bürger informiert hat und möchte wissen, inwieweit dieses Projekt in der Stadt Vilseck bekannt ist.

Bauamtsleiter Stefan Ertl berichtet, dass sie ebenfalls noch keine Informationen von der Deutschen Bahn bekommen haben, aber eine Besprechung mit der DB am 28.03.19 im Rathaus Edelsfeld angesetzt ist, da diese Gemeinde ebenfalls betroffen ist.

9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch gibt folgende Auftragsvergaben und Beschlüsse bekannt, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind:

Der bestehende Gasliefervertrag mit den Stadtwerken Amberg zur Belieferung der städtischen Liegenschaften mit Erdgas wird mit Wirkung ab dem 01.01.2019 für einen Lieferzeitraum von drei Jahren, also bis zum 31.12.2021, verlängert. Der Arbeitspreis beträgt einheitlich 0,0235 EUR netto je kWh.